



---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Per E-Mail an:**  
Gemeinderat Grossdietwil

Luzern, 24. Juni 2022 CL / ROS  
2022-231

## **Gemeinde Grossdietwil, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020**

### **Zweiter Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Am 29. März 2022 ersuchten Sie um die zweite Vorprüfung der gesamthaft revidierten Richt- und Nutzungsplanung. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### **A. EINLEITUNG**

##### **1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Grossdietwil wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021 vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement beurteilt. Im erwähnten Bericht wurde u.a. festgehalten, dass die Einzonung «Stahlermatte» nicht genehmigungsfähig sei und für die Einzonungen «Sport- und Freizeitanlagen» sowie «Lindacher» der Bedarf noch nachgewiesen werden müsse. Darüber hinaus ist der Perimeter der Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot und das BLN-Gebiet im Zonenplan korrekt darzustellen sowie einige Gewässerräume sind noch an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die überarbeiteten Dokumente gehen mehrheitlich auf die verlangten Punkte ein.

Alle Ausführungen des Vorprüfungsberichts vom 29. April 2021 sind nach wie vor zu berücksichtigen, soweit diese in diesem zweiten Vorprüfungsbericht nicht neu beurteilt werden.

##### **2. Überarbeitete Beurteilungsdokumente**

Folgende Planungsinstrumente sind ergänzend vorzuprüfen:  
- Bau- und Zonenreglement (BZR), Entwurf vom 7. Januar 2022;

- Zonenplan Siedlung (1:2'000), Entwurf vom 12. Januar 2022;
- Zonenplan Gesamtplan (1:5'000), Entwurf vom 12. Januar 2022.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Dokumentation Erhebung Fruchtfolgeflächen vom 24. November 2021;
- Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 7. Januar 2022;
- Bebauungskonzept Arbeitszone Stahlermatte und Lindacher, Erläuterungsbericht vom 7. Januar 2022;
- Vereinbarung Fruchtfolgeflächen vom 12. Januar 2022.

Der Planungsbericht für die vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann dem Kapitel B. entnommen werden.

### 3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: Christoph Lampart, Tel. 041 228 51 77 [direkt]) zur Vernehmlassung eingeladene Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege, am 11. April 2022;
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Archäologie, am 11. April 2022;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 12. April 2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 14. April 2022;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 27. April 2022;
- Region Luzern West, am 9. Mai 2022;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 10. Mai 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert.

## B. BEURTEILUNG

### 1. Änderungen am Zonenplan

Zu den nicht genannten Planänderungen bestehen aus kantonaler Sicht keine Einwände.

#### Sport- und Freizeitanlagen (Einzonung)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf die teilweise Zuweisung der Parzellen Nrn. 148 und 149 in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen verzichtet wird. Die Grundstücke verbleiben in der Landwirtschaftszone. Der verlangte Bedarfsnachweis ist somit hinfällig.

#### Reservezone Sandgrubenstrasse (Einzonung)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf die Zuweisung der Parzelle Nr. 331 in die Arbeits- und Wohnzone verzichtet wird. Das Grundstück verbleibt in der Reservezone. Die Prüfung des Gemeindegebiets auf mögliche raumplanerische Kompensationsflächen wird somit hinfällig.

#### Lindacher (Einzonung)

Für die Überbauung des neuen Arbeitsgebietes wurde das Bebauungskonzept gemäss den Ausführungen des Vorprüfungsberichts vom 29. April 2021 überarbeitet. Der betriebsbedingte Nachweis für die Erweiterung der Bauzone wird erbracht. Im Weiteren stellt die Dienststelle uwe fest, dass die bodenkundlichen Nachweise bezüglich der teilweisen Einzonung der

beiden Parzellen Nrn. 241 und 391 vorliegen und den erforderlichen Grundlagen für die Stufe Vorprüfung entsprechen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

## **2. Weitere Zonenplaninhalte**

### BLN-Gebiet

Im Gebiet Längmatt (bspw. Parzelle Nr. 226) ist der BLN-Perimeter korrekt darzustellen.

### Erhaltenswerte Kulturobjekte

Markierungen für fehlende Kulturobjekte sind gemäss der Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege zu ergänzen, bzw. bei nicht erhaltenswerten Objekten zu entfernen.

### Grünzonen

Die Nutzung der einzelnen Grünzonen zwischen der Chäppelmatte und dem Unterdorf sind im BZR zu präzisieren, da die landwirtschaftliche Nutzung kaum prioritär sein dürfte.

### Wässermatten

In den Gebieten Chäppelmatte (bspw. Parzelle Nr. 143, Landwirtschaftszone), Sandgrube (bspw. Parzelle Nr. 377, Wohnzone B), Underdorf (bspw. Parzelle Nrn. 379, Campingzone) und Längmatt (bspw. Parzelle Nr. 222, Landwirtschaftszone) ist der Perimeter der Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot im Zonenplan nicht korrekt dargestellt. Die überlagernden Flächen sind dem Übrigen Gebiet C zuzuweisen.

## **3. Änderungen am Bau- und Zonenreglement**

Nachfolgend werden nur Artikel erwähnt, bei welchen weiterhin Anpassungsbedarf besteht.

### *Art. xx Naturobjekte*

Der Artikel Naturobjekte und die aktuelle Liste der Naturobjekte sind im BZR wieder aufzunehmen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa.

### *Art. xx Technische Gefahren*

Es ist ein separater Artikel zu Störfallvorsorge / Technische Gefahren im BZR aufzunehmen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe.

### *Art. xx Klimaschutz und Klimaadaptation*

Zur Prüfung und Beurteilung von kommunalen Planungsbegehren auf die Anforderungen an Klimaschutz und Klimaadaptation beantragen wir, gemäss kantonalem Muster-BZR einen eigenen Artikel zum Thema im BZR aufzunehmen.

## **4. Abstimmung von Siedlung und Verkehr**

Wir beantragen, die in der Stellungnahme des VVL aufgeführten Punkte erneut zu prüfen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

## **5. Teilzonenplan Gewässerraum**

### **5.1. Gewässerraumausscheidung im Einzelnen**

Zu den Anträgen der Dienststellen uwe und vif nehmen wir wie folgt Stellung:

- Entlang der Parzellen Nrn. 222 und 225 ist ein Gewässerraum von 17 m gemäss Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) auszuscheiden.
- Entlang des Mülibachs wurde ein Gewässerraum von 12 m statt 18 m ausgeschieden. Da im Bereich der Parzelle Nr. 384 die Hochwassersicherheit nicht gegeben ist, ist der

- Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 384 und 450 mindestens auf die rechtsgültigen Baulinien zu erweitern. Die entsprechenden Gewässerbaulinien sind aufzuheben.
- Im Bereich der Sägerei am Mülibach auf den Parzellen Nrn. 569 und 290 gibt es Gewässerbaulinien, die grösser als der ausgeschiedene Gewässerraum sind. Der Gewässerraum ist auf die bestehenden Baulinien festzulegen.
  - Die Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (Eindolungen, Randstreifen) ist im Zonenplan orientierend darzustellen.
  - Im Planungsbericht ist der Hinweis auf § 11b der kantonale Gewässerschutzverordnung, (KGSchV) zu aktualisieren.
  - Beim eingedolten Abschnitt 3a gemäss Planungsbericht ist der ordentliche Gewässerraum auszuscheiden.

## 5.2. Aufhebung von Gewässerbaulinien

Die aufzuhebenden Gewässerbaulinien, die in der Zonenplanung durch den Gewässerraum ersetzt und aufgehoben werden, sind in einem separaten Plan aufzuzeigen.

## C. ERGEBNIS

Die Vorbehalte und Anträge wurden mehrheitlich korrekt umgesetzt, jedoch besteht weiterhin noch Anpassungsbedarf. Die vorliegenden Unterlagen sind entsprechend vor der öffentlichen Auflage anzupassen. Wir weisen dazu auf die Prüfungsergebnisse unter Kapitel B.

Im Weiteren halten wir fest, dass die Ausführungen des Vorprüfungsberichts vom 29. April 2021 nach wie vor zu berücksichtigen sind, soweit die betreffenden Themen vorliegend nicht neu beurteilt worden sind.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost+Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Region Luzern West, Geschäftsstelle, Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern

---

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Denkmalpflege**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 05  
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 11.04.2022

**Grossdietwil: Gesamtrevision Ortsplanung 2020, zweite Vorprüfung  
Vernehmlassung, Stellungnahme Denkmalpflege**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung von Grossdietwil. Gerne kommen wir hiermit Ihrem Wunsch nach einer fachlichen Stellungnahme nach.

Bau- und Zonenreglement:

Die Änderungsanträge aus der ersten Vorprüfung (Stellungnahme vom 14. August 2020) wurden übernommen. So wurde der Artikel zu den Kulturdenkmälern im Abs. 4 (neu Art. 25 statt 27) ergänzt und anstelle des Verzeichnisses der Kulturdenkmäler im Anhang des BZR sind diese nun im Zonenplan orientierend dargestellt.

Zonenplan

Die Prüfung des Zonenplans auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der orientierend verzeichneten Kulturdenkmäler hat einen kleinen Korrekturbedarf ergeben.

So fehlen die folgenden, **erhaltenswerten** Kulturdenkmäler auf dem Plan oder sie sind aufgrund ihrer Grösse nicht lesbar:

- Speicher, Ebersecken, Roggliswilerstrasse N.N., Parz. 10, GVL-Nr. 91c
- Kornspeicher, Käliet N.N., Parz. 78, GVL-Nr. 111a
- Dreifaltigkeitskapelle, Sandgrubenstrasse N.N., Parz. 521, GVL-Nr. 114

Fälschlich als erhaltenswert verzeichnet ist dagegen das Gebäude auf folgender Parzelle:

- Sandgrubenstrasse, Parz. 616

**Antrag:** die blauen Markierungen für die fehlenden, erhaltenswerten Kulturobjekte sind im Plan zu ergänzen, bzw. beim nicht erhaltenswerten Objekt zu entfernen.

Freundliche Grüsse



Isabella Meili-Rigert  
Stv. Kantonale Denkmalpflegerin  
041 228 68 48  
isabella.meili-rigert@lu.ch

---

**Dienststelle Hochschulbildung und Kultur**

**Archäologie**

Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 65 95  
sekretariat.archaeologie@lu.ch  
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
z.H. Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 11. April 2022

**Vernehmlassung Gemeinde Grossdietwil, OPGR 2020, Zweite Vorprüfung; Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen für die zweite Vorprüfung der Ortplanungsrevision der Gemeinde Grossdietwil.

Seitens der Kantonsarchäologie ist der Stellungnahme zur ersten Vorprüfung, von Frau Jasmin Gerig am 31. August 2020 verfasst, nichts hinzuzufügen.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.  
Leiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU  
041 228 71 78  
angela.bucher@lu.ch



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
Postfach  
6010 Kriens 2 Sternmatt  
Telefon 041 318 12 12  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Dienststelle  
Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
Postfach  
6002 Luzern

Kriens, 12. April 2022 rap/zeu/BRS/DAr/DBI/SAS  
ID 22\_328 / 2112.1621 / 2022-214

**GEMEINDE GROSSDIETWIL**

**Vernehmlassung; Gesamtrevision der Ortsplanung 2020,  
zweite Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Lampart  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 28. März 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

**VERKEHR/KANTONSSTRASSEN**

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung gemäss den vorliegenden Unterlagen mit folgenden Auflagen zugestimmt werden:

Umklassierungen von Strassen, zum Beispiel Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse, obliegen gemäss Strassengesetz dem Kantonsrat.

Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen können nur geplant und realisiert werden, wenn diese im Bauprogramm für Kantonsstrassen enthalten sind. Der Kantonsrat entscheidet über die Aufnahme von Vorhaben ins Bauprogramm. Massnahmen und Änderungen auf Kantonsstrassen werden vom Regierungsrat bewilligt.

**NATURGEFAHREN**

Die Verringerung des Gewässerraums 1a ist nicht korrekt beschrieben (unter 1b, Seite 34 Planungsbericht erwähnt). Der theoretische Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 384 wäre 18 Meter anstatt 12 Meter. Die Baulinien sind auf 16 Meter begrenzt. Daher orientiert sich der Gewässerraum nicht direkt an den Baulinien, wie es in der Begründung im Planungsbericht erwähnt ist.

Der Gewässerraum ist auf der Parzelle Nr. 384 mindestens auf die Baulinien zu erweitern.

*Hinweis:*

Im Bereich der Sagerei Parzelle Nrn. 569 und 290 am Mülibach (Gewässer Nr. 932012) gibt es Gewässerbaulinien die grösser sind (16 Meter) als der 12 Meter Gewässerraum. Es ist abzuklären, ob der Gewässerraum im Bereich Sagerei aufgrund der bestehenden Baulinien auf diese zu erweitern sind.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



**Peter Ramseyer**  
Teamleiter Planung Strassen



**Urs Zehnder**  
Abteilungsleiter Naturgefahren

---

**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Sursee, 14. April 2022 BAM

## **STELLUNGNAHME**

### **Gemeinde Grossdietwil, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020; zweite Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Lampart

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 28. März 2022 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **Natur und Landschaft**

##### **Abgrenzung Perimeter Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot in den Gemeinden Grossdietwil, Albüron und Pfaffnau (SRL 712b)**

Ein Teil der Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot (SRL 712b) befindet sich in der Gemeinde Grossdietwil.

Wir haben bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass die Abgrenzung des Perimeters der Schutzverordnung im Zonenplan nicht korrekt dargestellt ist. Wir haben z. B. bei den Parzellen Nrn. 143, 222, 224 und 225 Abweichungen festgestellt.

Eine Veränderung des Perimeters der Schutzverordnung aufgrund privater Interessen ist zu wenig begründet. Damit eine Änderung der Schutzverordnung in Betracht gezogen wird, braucht es ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie ein konkretes Projekt, welches zudem Ersatzmassnahmen vorsieht. Eine Revision der Schutzverordnung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Der Antrag wurde bereits in der 1. Vorprüfung formuliert. Die Argumentation, dass die Gemeinde an der bisherigen Abgrenzung im Zonenplan festhalten will, obwohl diese widersprüchlich ist zur Kantonalen Schutzverordnung macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Vielmehr sollte jetzt die Gelegenheit genutzt werden, den Fehler zu korrigieren.

#### **Antrag**

- Der Perimeter der Verordnung zum Schutz der Wässermatten an der Rot (SRL 712b) ist im Zonenplan vollständig als ÜGC darzustellen (z. B. Parzellen Nrn. 143, 222, 224 und 225).

## **Naturobjekte BZR Art. X**

Da das Vernetzungsprojekt nicht grundeigentümergebunden ist, ist es für den Schutz der Naturobjekte zwingend, diese über die Ortsplanung grundeigentümergebunden zu schützen.

Der Antrag wurde bereits in der 1. Vorprüfung formuliert. Dass das Vernetzungsprojekt keinen langfristigen Schutz bietet, wird in der Argumentation der Gemeinde bisher nicht berücksichtigt.

## **Anträge**

- Der Artikel Naturobjekte ist im BZR beizubehalten.
- Die Liste der Naturobjekte ist zu aktualisieren.

## **Naturschutzzone Mülirain**

Wir begrüßen die neue Naturschutzzone Mülirain.

Aus landwirtschaftlicher und waldrechtlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Pius Etter**

Fachbereichsleiter Geschäftsstelle  
041 349 74 26  
pius.etter@lu.ch

---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Zentrale Dienste**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampert  
Murbacherstrasse 21  
6003 Luzern

Luzern, 27. April 2022

2022-1079

**Gemeinde Grossdietwil, Gesamtrevision der Ortsplanung 2020, zweite Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Lampart, geschätzter Christoph

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft und beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den zweiten Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**1.1. Oberflächengewässer (Daniela Rechsteiner)**

*Grundsätzliches*

In den Unterlagen ist der (nachgeführte) Teilzonenplan (TZP) Gewässerraum nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass dieser weiterhin als verbindliche Unterlage der Gewässerraumfestlegung gilt.

*Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen*

Die Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ist im TZP Gewässerraum (Stand 1. Vorprüfung) nicht enthalten. In den vorliegenden Unterlagen können wir dies nicht überprüfen, da der TZP nicht beiliegt.

Antrag:

Die Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (Eindolungen, Randstreifen) ist als orientierender Planinhalt zu ergänzen. Mit der Abgabe der Zonenplandaten nach der Genehmigung ist der Datensatz Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen mit abzugeben.

*Verzicht auf GewR-Festlegungen bei Eindolungen (Planungsbericht Seite 33)*

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist (Art. 41a, Abs. 5 GSchV).

Überwiegende Interessen für eine Gewässerraumfestlegung liegen bei eingedolten Gewässerabschnitten vor, die ein wichtiges Vernetzungselement bilden (Arbeitshilfe Seite

55). Der Gewässerraum ist zur Raumsicherung einer späteren Ausdolung ist im Falle der Nr. 3a (Zufluss Rot) festzulegen.

Antrag:

Für das Gewässer 3a ist der Gewässerraum festzulegen. Für eine spätere Verlegung-Offenlegung des Bachlaufes kann der Gewässerraum auch abweichend von der Achse der Eindolung festgelegt werden.

*Verringerung der Gewässerraumbreite (Planungsbericht Seite 34)*

In Kap. 5.3.5 wird § 11b kGSchV zitiert. Dieser ist seit langem geändert und gilt so nicht mehr.

Antrag:

Der Hinweis auf § 11b kGSchV ist zu aktualisieren.

*Verringerung der Gewässerraumbreite an der Rot (Planungsbericht. 35)*

Wir weisen wiederholt darauf hin, dass Parzelle Nr. 222 und 225 innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutz der Wassermatten (222 und 225), sowie mehrheitlich innerhalb des BLN-Perimeters (Parz. Nr. 222) liegt (siehe Geoportal Schutzverordnungen bzw Inventare). Der Gewässerraum ist somit nach Art 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) zu berechnen. Die Berechnung (2 Meter Sohlenbreite x 6 plus 5 Meter) ergibt eine Gewässerraumbreite von 17 Metern.

Antrag: (Wiederholung):

Entlang der Parzellen 222 und 225 ist ein Gewässerraum von 17m gemäss Art 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festzulegen.

*Verringerung der Gewässerraumbreite Parzelle 384/450 (Planungsbericht Seite 34)*

Die Gewässerraumbreite soll von 18 m auf 12 m verringert werden. Im Zonenplan ist die Situation kaum erkennbar (bitte planerisch verbessern!). Begründet wird dies mit der Orientierung an die bestehenden Gewässerbaulinien. Gemäss den bestehenden Gewässerbaulinien (Grundlage Geoportal) beträgt die Gewässerraumbreite aber 16 m und nicht nur 12 Meter.



Antrag:

Der Gewässerraum auf Parzelle Nr. 384 und 450 ist gemäss den rechtsgültigen Baulinien (Breite rund 16 Meter) festzulegen. Die Baulinien sind mit dem Gewässerraum zu ersetzen und als aufzuheben planerisch festzuhalten.

### 1.2. **Boden (Matthias Grob)**

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen bezüglich des Nachweises der Fruchtfolgefleichen (FFF) im Rahmen der Vorprüfung zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Grossdietwil sind im Gutachten Erhebung Fruchtfolgefleichen im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Vogt Planer) vom 24.11.2021 erhoben worden.

Demnach gehen auf der Parzelle 391 und 241 (GB Grossdietwil), 8'702 m<sup>2</sup> FFF verloren. FFF umfassen das beste, ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu berücksichtigen. Werden FFF beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.

Gemäss erwähntem Bericht ist vorgesehen, den FFF-Verlust durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung zu kompensieren. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zuhanden der Dienststelle uwe liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung. Ein entsprechendes Reservationsformular zur FFF Anrechnung ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Mit der finanziellen Beteiligung an der Bodenverbesserung der Parzelle Nr. 412, Nr. 423 und Nr. 410 im Grundbuch Knutwil kann der FFF-Verlust kompensiert werden.

### 1.3. **Risikovorsorge (Christian Buser)**

In der Enklave der Gemeinde Grossdietwil gibt es die Erdgashochdruckleitung der Unigaz AG mit Konsultationsbereich für technische Gefahren. Bei dieser Anlage muss im Ereignisfall mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gerechnet werden. Gemäss kantonalem Richtplan 2009 (Kapitel S9) müssen technische Gefahren bei der Richt- und Zonenplanung berücksichtigt werden (vgl. auch „Arbeitshilfe Störfallvorsorge und Raumplanung“ des BUWD). Das Thema Risikovorsorge wird im Planungsbericht nicht behandelt und im BZR fehlt der entsprechende Artikel.

#### Antrag:

Zur Optimierung der Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung ist das BZR mindestens um den Artikel 1 zur Störfallvorsorge / Technische Gefahren zu ergänzen.

#### *Art. x Technische Gefahren*

*<sup>1</sup> Bei der Änderung der Bau- und Zonenordnung und bei Sondernutzungsplanungen in technischen Gefahrenbereichen gemäss Konsultationskarte «Technische Gefahren», die eine deutliche Erhöhung des Risikos für die Bevölkerung zur Folge haben, sind raumplanerische Massnahmen, Schutzmassnahmen am geplanten Objekt oder Sicherheitsmassnahmen bei Anlagen oder Betrieben mit störfallrelevanten Gefahren zu prüfen und festzulegen.*

Da Absatz 2, 3 und 4 aus dem Muster BZR nicht zur Anwendung kommen, müssen sie nicht ins BZR aufgenommen werden.

### 1.4. **Lärm (Urs Schmied)**

Grundsätzlich ergibt sich für die jetzt vorliegende zweite Vorprüfung keine zusätzlichen Anmerkungen. Durch den Verzicht auf die Einzonung der restlichen Parzelle Nr. 331 entfällt ein Teil des Berichtes.

#### *Umzonungen / Arrondierungen / Einzonungen*

Es ist geplant, die Parzelle Nr. 333 von einer reinen Wohnzone in eine Arbeits- und Wohnzone mit der Empfindlichkeitsstufe (ES) III umzuzonen. Das bestehende Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 333 ist momentan gemäss rechtgültigem Zonenplan aufgrund

der Vorbelastung mit Strassenlärm von der ES II in die ES III aufgestuft. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass auf der Baulinie der Parzelle Nr. 333 die massgebenden Immissionsgrenzwerte der ES III überschritten werden, ist die geplante Umzonung aus Sicht Lärm zu begrüssen. Dadurch ergeben sich bei der restlichen Überbauung der Parzelle Nr. 333 durch die Mischnutzung mehr Optionen, um auf die vorhandene Lärmbelastung adäquat zu reagieren und die lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 31 Lärmschutzverordnung einzuhalten.

Zum Thema «Umzonungen / Arrondierungen / Einzonungen» ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm keine Anträge.

#### *Aufstufungen*

Wir überprüften sämtliche Aufstufungen im Zonenplan der Gemeinde Grossdietwil. Bei drei Parzellen (Parzellen Nrn. 448, 373, 374) ist aufgrund der Vorbelastung mit Strassenlärm eine Aufstufung von der ES II in die ES III umgesetzt. Beim Wohnhaus auf Parzelle Nr. 333 entfällt diese, da die ganze Parzelle in eine Mischzone mit der ES III umgezont wird.

Die drei bestehenden Aufstufungen erfüllen die Voraussetzung gemäss Leitfaden Strassenlärm für eine Aufstufung. Auf allen drei Parzellen werden auf der Baulinie bzw. bei den bestehenden Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der ES III erreicht bzw. überschritten.

Zum Thema «Aufstufungen» ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm keine Anträge.

#### *Bau- und Zonenreglement (BZR)*

Der Artikel im BZR zum Thema Lärm wird aus dem Jahr 2012 ins überarbeitete BZR übernommen (bisher Art. 25 BZR, neu Art. 36 BZR) und die Formulierung angepasst.

Die neue Formulierung ist soweit korrekt und deckt die wesentlichen Anforderungen aus dem Lärmrecht ab.

Zum Thema BZR ergeben sich aus dem Fachbereich Lärm keine Anträge.

Die Vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch den Fachbereich Luftreinhaltung geprüft. Dieser Fachbereich hat keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler

Abteilungsleiter  
+41 41 228 6067  
ruedi.gubler@lu.ch



Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Wolhusen, 9. Mai 2022

## Gemeinde Grossdietwil: Gesamtrevision der Ortsplanung, zweite öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Lampart

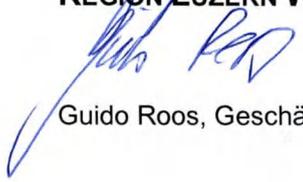
Mit E-Mail vom 28. März 2022 haben Sie uns die überarbeiteten Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Grossdietwil zur Stellungnahme unterbreitet. Bitte entschuldigen Sie die Verzögerung bei unserer Stellungnahme.

Wir haben die umfassenden Unterlagen geprüft. Aus unserer Sicht handelt es sich um sorgfältig ausgearbeitete Planungsinstrumente, welche die Vorbehalte aus der ersten Vorprüfung aufnehmen und eine fundierte Basis für die räumliche Weiterentwicklung der Gemeinde Grossdietwil darstellen.

Am 23. November 2021 hat die Delegiertenversammlung der REGION LUZERN WEST die Anpassung der regionalen Siedlungsgrenze im Gebiet Lindacher in Abstimmung mit den Inhalten der Ortsplanungsrevision beschlossen. Das entsprechende Dokument haben wir dem BUWD mit Schreiben vom 15. Februar 2022 zur Genehmigung eingereicht. Die regionale Voraussetzung für die entsprechende Einzonung ist damit gegeben.

Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente wünschen wir der Gemeinde Grossdietwil viel Erfolg.

Freundliche Grüsse  
**REGION LUZERN WEST**



Guido Roos, Geschäftsführer

Verkehrsverbund Luzern  
Seidenhofstrasse 2 - Postfach 4306  
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 20  
Telefax 041 226 45 66  
info@vvl.ch  
www.vvl.ch

Luzern, 10. Mai 2022 ths  
Projekt Ortsplanung Grossdietwil  
Register 10-107

Raum und Wirtschaft (rawi)  
Herr Christoph Lampart  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

## Stellungnahme Gesamtrevision Ortsplanung Grossdietwil

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der entsprechenden Unterlagen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Gesamtrevision der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Grossdietwil. Gerne geben wir Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldung.

Inhaltlich verweisen wir u.a. auf unser Schreiben der Vorprüfung vom 28.09.2020 hin. Wir vermissen die Berücksichtigung unserer darin geäusserten Anliegen. Daher gehen wir nicht weiter darauf ein und halten ergänzend fest:

- Die Erschliessung der Gemeinde Grossdietwil mit dem öffentlichen Verkehr (öV) wurde in den letzten Jahren ausgebaut. Ein Teil der Gemeinde liegt in Angebotsstufe 3 (sehr gutes Angebot) oder zumindest in Angebotsstufe 2 (Ausrichtung des Angebots auf die Nachfrage). Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde dies entsprechend berücksichtigt. Daher ergeben sich folgende Fragen zu den Abstell- und Verkehrsflächen: die Anforderung bezüglich Abstellflächen für Motorfahrzeuge nimmt keine Rücksicht auf die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Dies ist im Weiteren zu überarbeiten. Als Beispiel kann das Parkplatz-Musterreglement von LuzernPlus beigezogen werden.
- Für neue grössere Bebauungen ist ein Mobilitätsmanagement zu fordern.
- Die Standorte der zukünftigen Bushaltestellen sind festzulegen (Basis für den BehiG – Ausbau), unter Beachtung der Fusswege zu den Haltestellen.
- Die Unterlagen zum Verkehr und Fusswegnetz sind bezüglich Bushaltestellen unvollständig und daher entsprechend zu ergänzen.

- Massnahmen Fuss- und Veloverkehr: Förderung Zweiradverkehr, u.a. geschützte Abstellmöglichkeiten an Bushaltestellen.
- Massnahmen: Wahrnehmung der Vorbildfunktion der Gemeinde u.a. durch Einführung eines Mobilitätsmanagements innerhalb der Verwaltung.

Freundliche Grüsse



Roland Haldemann  
Angebotsplanung



Thomas Schemm  
Angebotsplanung  
Direktwahl +41 41 228 47 24  
thomas.schemm@vvl.ch